

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 46

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

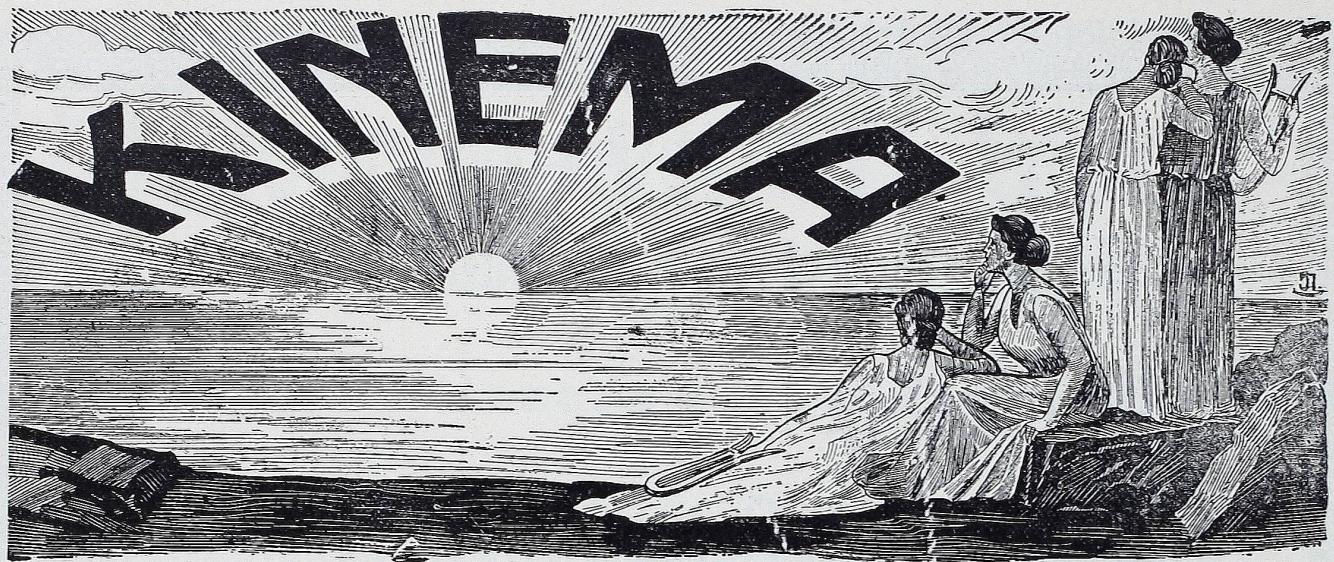
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



KINEMA

Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

≈≈≈ Organ reconue obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“ ≈≈≈

Druck und Verlag:

KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Abonnements:
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 15.—
Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petitzeile
40 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 40 Cent.
Zahlungen nur an SCHÄFER & CIE., Zürich I.

Annoncen-Regie:

E. SCHÄFER & CIE., Zürich I
Annonenexpedition
Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof)
Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Inseraten-Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEIL, Stuttgart

Organisation der Kinoangestellten.

Wir lesen in der „Solidarität“ folgenden Artikel, den wir unsren werten Lesern nicht vorenthalten möchten, um ihnen wieder einmal anhand von Tatsachen zu zeigen, wie die Kinoangestellten durch ihre Organisation uns zwingen wollen, ihre Forderungen ungeschmälert zu anerkennen:

Es heißt dort:

Die Gruppe Kinoangestellte unserer Basler Sektion hat eine Erhebung in ihrem Berufe durchgeführt und dabei folgendes festgestellt: 8 Kinotheater vermitteln dem Publikum die Erzeugnisse der Filmindustrie. In diesen 8 Etablissementen sind gegenwärtig im ganzen 52 Angestellte beschäftigt. Davon sind 20 organisiert. Nach Berufen scheiden sich die 52 Angestellten in 15 Portiers, 17 Musiker, 8 Operateure und 12 andere (Kassiere, Pendler usw.). Auf die einzelnen Theater verteilen sich die Angestellten wie folgt:

× Odeontheater	8	2
× Zentraltheater	5	2
× Greifen	4	4
Cardinal	12	10
Fatamorgana	12	—
Baslerhof (Samstag + Sonntag)	5	—
Clarokino	3	1
Royalkino	3	1

Total 52, davon organisiert 20

Zu bemerken ist, daß im Royal- und Baslerhoffino nur Samstags und Sonntags gespielt wird. Im fernern ist anzuführen, daß vom Inhaber des Fatamorganatheaters, Herr Singer, und von der Firma Zubler und Cie., die die Theater Odeon, Greifen und Zentral betreibt, ein starker Druck auf die Angestellten ausgeübt wird, damit sie sich von der Organisation fernhalten. Die Haltung ist von der letztern Firma um so mehr zu verurteilen, als sie mit der Organisation im Tarifverhältnis steht. Die nötigen Maßnahmen, um diese Firmen zur Anerkennung der Organisation des Personals zu veranlassen, wurden in letzter Versammlung beschlossen. Ein weiterer Beschuß ging dahin, allen übrigen Firmen den Vertrag mit Zubler und Cie. zur Unterschrift vorzulegen. In der Unternehmerorganisation soll sich Herr Zubler geäußert haben, daß er in keiner Weise die Freitage für Musiker zugestanden habe. Demgegenüber ist festzustellen, daß laut Vertrag die Firma Zubler verpflichtet ist, jedem Angestellten einen wöchentlichen Freitag zu gewähren. Die Personalversammlung hat beschlossen, in diesem Punkte keinerlei Konzessionen zu machen und der Verwirklichung der Drohungen der Firma mit Ruhe entgegenzusehen. Die Firma erklärt nämlich, wenn sie gezwungen werde, den Musikern Freitage einzuräumen, dann werde sie dieselben entlassen und Automaten anschaffen. Die Angestellten sind aber darüber orientiert, was für Erfahrungen mit dieser Art Musik gemacht worden sind, so daß dieser Schreckschuß nicht verfängt. Unsere Mitglieder sowie die Arbeiterschaft möchten wir ersuchen, wenn sie die Kinos besuchen wollen, in erster Linie die Etablissemente zu berücksichtigen, deren Angestellte zum größten Teil dem Verband ange-

× Firma Zubler + Co (Nonopalfilmverlag "Gloria")